Allgemeine Geschäftsbedingungen der R3DT GmbH

Stand: Januar 2019

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis (Mietvertrag und/oder Leistungsvereinbarung) zwischen der R3DT GmbH (nachfolgend „R3DT“) als Vermieterin und/oder Dienstleister und/oder Auftragnehmer sowie der Gesellschaft des Vertragspartners als Mieterin und/oder Kunde und/oder Auftraggeber.

Übersicht (ab Seite – Inhalt):

1 – ***Allgemeine Mietbedingungen [1/4]***
5 – ***Dienstleistungsvertrag [2/4]***
7 – ***Supportvertrag/Wartung [3/4]***
12 – ***Allgemeine Lieferbedingungen [4/4]*** *(„Hardware AGB“)*

Allgemeine Mietbedingungen [1/4]

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der Virtual Reality-Software „Cross Connected®“ einschließlich Dokumentation, nachfolgend kurz als „Software“ bezeichnet, auf beschränkte Zeit. Die Software besteht aus verschiedenen Modulen, für welche allesamt die vorliegenden Mietbedingungen gelten.
(2) Als Dokumentation liefert die Vermieterin ausschließlich eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken. Ein gedrucktes Handbuch ist nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Installation und Lizenzschlüssel

(1) Die Installation der Software wird von der Mieterin durchgeführt.
(2) Eine Installation durch die Vermieterin kann gegen Entgelt und gesonderte Beauftragung erfolgen. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall einvernehmlich einen Installationstermin, der vertraglich dokumentiert wird. Die Mieterin hat sicherzustellen, dass die vertraglich definierten technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Installationstermins vorliegen.
(3) Die Mieterin erhält den Lizenzschlüssel per E-Mail. Der Lizenzschlüssel wird jährlich erneuert. Die Mieterin muss zur Nutzung vorab die MAC-Adresse des IT-Systems an die Vermieterin mitteilen.

§ 3 Backup

Die Vermieterin muss zu Zwecken der Mängelbeseitigung ggf. auf die Software zugreifen. Die Vermieterin weist daher darauf hin, dass ein regelmäßiges Backup der Software und der Daten der Mieterin durch die Mieterin durchzuführen ist.

§ 4 Quellcode

Eine Überlassung des Quellcode ist explizit nicht geschuldet.

§ 5 Vergütung

(1) Die Mieterin zahlt für die Überlassung der Software eine jährliche Miete gemäß vertraglicher Vereinbarung im Voraus. Die Mietzahlung ist ab Überlassung der Software – je nach dem Zeitpunkt – am nächsten 1. bzw. am nächsten 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die erste Laufzeit wird um den entsprechenden Zeitraum zwischen Überlassung und dem nächsten 1. bzw. 15. eines Monats kostenfrei verlängert.
(2) Alle Kosten verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Rechteeinräumung

(1) Die Vermieterin räumt der Mieterin zur Nutzung der Software das einfache Recht ein, die Software pro Lizenz auf einem vertraglich definierten IT-System ablaufen zu lassen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.
(2) Der Einsatz der überlassenen Software ist nur auf dem vertraglich vereinbarten IT-System zulässig, auf dem die Software erstmalig installiert und freigeschaltet wurde.
(3) Die Vermieterin wird den Einsatz der Software auf einem leistungsfähigeren IT-System bei gleichzeitiger Vereinbarung einer angemessenen Vergütung und Erfüllung aller technischen und organisatorischen Voraussetzungen nicht ohne wichtigen Grund ablehnen. Ein Austausch des IT-Systems bei einem Defekt ist möglich. Die Mieterin muss in diesem Fall versichern, dass das IT-System defekt ist und die Software nur noch auf dem neuen IT-System genutzt wird.
(4) Die Mieterin darf die Software an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch vermieten.
(5) Die Mieterin darf den im Software-Modul CAD-to-VR mitgelieferten Datenkonverter nicht zur Übersetzung von CAD-Daten für Dritte verwenden. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht.
(6) Die Mieterin ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen.

§ 7 Schutzrechtsverletzungen

Die Vermieterin stellt die Mieterin auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von der Vermieterin zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Die Mieterin wird die Vermieterin unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert sie die Vermieterin nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.

§ 8 Laufzeit

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde) und kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in Textform von jeder Partei gekündigt werden. Danach verlängert er sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode von einer der Vertragsparteien schriftlich oder in Textform gekündigt wird.
(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer solchen Kündigung hat die kündigende Vertragspartei innerhalb eines Zeitraums von einem Monat, nachdem ihr der wichtige Grund bekannt wurde, zunächst erfolglos schriftlich oder in Textform eine Abhilfefrist zu setzen oder die andere Vertragspartei schriftlich oder in Textform abzumahnen. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn die Mieterin wiederholt fällige Vergütungen nicht leistet. Darüber hinaus liegt für beide Vertragsparteien ein wichtiger Grund vor, wenn die andere Vertragspartei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Weitere wichtige Gründe bleiben unberührt.

(3) Nach Beendigung des Vertrages hat die Mieterin die von der Vermieterin erhaltenen Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System zu löschen. Auf Wunsch der Vermieterin hat die Mieterin die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 9 Allgemeine Leistungsstörungen

(1) Setzt die Mieterin eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so kann sie den erfolglosen Ablauf dieser Frist nur dann dazu nutzen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn sie der Vermieterin bei der Fristsetzung mitgeteilt hat, dass sie deren Leistung nach erfolglosem Ablauf der Frist nicht mehr in Anspruch nehmen will. Hat die Mieterin statt der Fristsetzung eine Abmahnung auszusprechen, so hat sie auch hier zugleich mit der Abmahnung mitzuteilen, dass sie die Leistung der Vermieterin nach ausbleibendem Erfolg der Abmahnung nicht mehr in Anspruch nehmen will.
(2) Die Mieterin kann wegen einer nicht in einem Mangel der Software bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn die Vermieterin diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 10 Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
(2) Die Vermieterin steht gleich einem Verkäufer dafür ein, dass die Software im Zeitpunkt der Überlassung an die Mieterin die in Absatz 1 beschriebene Beschaffenheit aufweist. An die Stelle des Rechts zum Rücktritt tritt nach Überlassung der Software das Recht zur sofortigen Beendigung des Mietvertrages. Die Frist für die Verjährung beträgt 12 Monate. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages eine Neuinstallation der Software erforderlich sein und die Mieterin hierzu eine Neulieferung der Software benötigen, ermöglicht die Vermieterin der Mieterin einen Download der Software oder stellt einen entsprechenden Datenträger unentgeltlich zur Verfügung.
(3) Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
(4) Die Mieterin wird die Vermieterin bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

§ 11 Haftung im Übrigen

(1) Die Vermieterin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mieterin regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
(2) Die Vermieterin schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die Vermieterin ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
(3) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf 10.000,– Euro pro Schadensfall und insgesamt auf 50.000,– Euro aus dem Vertragsverhältnis.

(4) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Vermieterin insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Mieter unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

§ 12 Übergabe

(1) Die Software wird der Mieterin a) als Download in elektronischer Form über das Internet oder b) auf einem marktüblichen Datenträger zur Verfügung gestellt.
(2) Ein Workshop zur Einführung und Nutzung der Software kann von der Mieterin gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

§ 13 Verwendung von Marken, Namen und Logos als Referenzen bei Unternehmern

(1) Der Kunde räumt R3DT das Recht ein, Unternehmenskennzeichen, Namen, Marken und Logos des Kunden (nachfolgend „Zeichen“ genannt) als Referenz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu nutzen.
(2) R3DT ist berechtigt die Zeichen zu Werbe- und Präsentationszwecken zu nutzen. Insbesondere darf R3DT die Zeichen zu Präsentations- und Werbezwecken auf der Firmen-Webseite, in Prospekten, Flyern, Zeitungen, Zeitschriften, auf Messen und auf Veranstaltungen jeder Art nutzen.
(3) Der Kunde räumt R3DT dieses Recht unentgeltlich ein.
(4) Der Kunde kann die Rechteeinräumung jederzeit schriftlich widerrufen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei Insolvenz, Geschäftsaufgabe, Geschäftsveräußerung oder sofern ein Dritter einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Zeichen geltend macht.
(5) Die Nutzung der Zeichen kann auch unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
(2) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger Zustimmung (schriftlich oder in Textform) der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
(3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
(4) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
(5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch Vereinbarung (schriftlich oder in Textform) verzichtet werden.
(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Vermieterin. Die Vermieterin ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

Dienstleistungsvertrag [2/4]

§ 1 Vertragsgegenstand / Leistungsbeschreibung

(1) R3DT erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Kunden in Bezug auf die Installation und Einrichtung der Software von R3DT auf dienstvertraglicher Basis. Die Einzelheiten der Beratung und Unterstützung sind in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag geregelt.
(2) Der Beginn der Unterstützungstätigkeit ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
(3) Einsatzort für die Projektdurchführung können die Geschäftsräume des Kunden sein. Bei Projektarbeiten, die keine lokale Präsenz beim Kunden erfordern, ist R3DT frei in Bezug auf ihren Leistungsort.

§ 2 Mitarbeitereinsatz

(1) Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass bestimmte Mitarbeiter von R3DT die vertraglich geschuldete Leistung durchführen. R3DT kann Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im eigenen Ermessen austauschen, hinzuziehen oder von dem Projekt abziehen.
(2) Das von R3DT eingesetzte Personal unterliegt nicht den Weisungen des Kunden, unabhängig vom Leistungsort.

§ 3 Ansprechpartner

Der Kunde und R3DT legen jeweils einen Projektleiter als Ansprechpartner fest. Der jeweilige Projektleiter ist berechtigt, verbindliche Auskünfte zu geben und Entscheidungen zu treffen. Die Namen der Projektleiter sind in der Leistungsbeschreibung zu diesem Vertrag aufgeführt.

§ 4 Mitwirkungsleistungen des Kunden

(1) Allgemeine Mitwirkungsleistungen:

(a) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass R3DT auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, Informationen erteilt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von R3DT bekannt werden.

(b) Auf Verlangen von R3DT hat der Kunde die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von R3DT formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(c) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und ggf. der Betriebsrat bereits vor Beginn der örtlichen Untersuchungen über die Tätigkeit von R3DT eingehend informiert werden. Die Informationspflicht des Kunden besteht nicht sofern von R3DT Leistungen im Bereich der Sicherheitsanalyse und damit zusammenhängender Tätigkeiten erbracht werden.

(d) Der Kunde stellt R3DT auf Anforderung einen möglichst gesonderten Arbeitsplatz in den Geschäftsräumen unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde stellt R3DT, soweit erforderlich, den Zugang zu seinen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sicher. Der Zugang erfolgt über Arbeitsplätze beim Kunden und, soweit erforderlich, über eine Remote-Anbindung für R3DT.

(2) Ferner erklärt sich der Kunde bereit, R3DT auf Anforderung Personal unentgeltlich für Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden zur Verfügung zu stellen, sofern hierdurch die betrieblichen Abläufe nicht gestört werden.
(3) Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für R3DT kostenfrei erbracht werden.

(4) Sämtliche vom Kunden zu erbringenden Leistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung von R3DT. Erfüllt der Kunde diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen sich daraus ergebende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.

§ 5 Vergütung

(1) Die Vergütung für die Leistungen von R3DT ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung oder einer gesonderten Vereinbarung zwischen R3DT und dem Kunden.
(2) Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die erbrachten Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind nach Zugang zur Zahlung fällig und sofort zahlbar ohne Abzug.
(3) Reisekosten und Spesen werden gemäß der Leistungsbeschreibung gesondert berechnet. Reisezeit gilt zu 50% als Arbeitszeit.
(4) Sollte keine Vergütung vereinbart worden sein, so gilt eine übliche Vergütung als vereinbart. Dies gilt nicht sofern R3DT die kostenfreie Durchführung der Tätigkeit in Textform bestätigt hat.

§ 6 Haftung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet R3DT Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die R3DT eine Garantie übernommen hat;

b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf 5.000,– Euro pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 20.000,– Euro aus diesem Vertrag;

d) darüber hinaus, soweit R3DT gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
(3) R3DT bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

§ 7 Sorgfaltspflicht

R3DT führt sämtliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit großer Sorgfalt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch, die der Entwicklung der Branche und den Bedürfnissen des Kunden in bester Weise gerecht werden.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
(2) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger Zustimmung (schriftlich oder in Textform) der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
(4) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
(5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch Vereinbarung (schriftlich oder in Textform) verzichtet werden.
(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Vermieterin. Die Vermieterin ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

Supportvertrag/Wartung [3/4]

§ 1 Geltungsbereich

Der nachfolgende Vertrag regelt die vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Software-Pflegeleistungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Vertrag bezieht sich auf die im Angebot/der Leistungsbeschreibung aufgeführte, nach diesem Vertrag zu pflegende Software (nachfolgend „Software“ oder „Programm“) und spezifiziert die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Pflegeleistungen, die mit der zu zahlenden Vergütung abgegolten sind sowie sonstige vom Auftragnehmer zu erbringende und vom Auftraggeber jeweils gesondert zu vergütende Pflegeleistungen.
(2) Der Pflege nach den §§ 3–5 unterliegt die Software nur in der jeweils aktuellen Version.

§ 3 Mangelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer beseitigt innerhalb angemessener Frist ihm gemeldete Mängel des Programms. Hierbei wird der Auftragnehmer auf ein eigenes Ticketsystem zurückgreifen, in dem er insbesondere die Mangelmeldung sowie die von ihm zur Mangelbeseitigung ergriffenen Maßnahmen dokumentiert und das dem Auftraggeber die Kontrolle des jeweils aktuellen Stands der Mangelbeseitigung ermöglicht.
(2) Ein Mangel des Programms liegt vor, wenn das Programm bei vertragsgemäßem Einsatz gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Software-Überlassungsvertrag vom die in der Produkt-/Leistungsbeschreibung der Software festgelegten Funktionalitäten nicht erbringt.
Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor, wenn

- sich das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nur unwesentlich auf die Nutzung der Software auswirkt;
- eine Störung durch unsachgemäße Behandlung des Programms hervorgerufen wurde;
- die Ursache für eine Störung nicht in dem Programm liegt, sondern durch sonstige Ursachen hervorgerufen wird, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen (z.B. Systemabsturz o.ä.).

(3) Der Auftragnehmer wird die Mangelbeseitigung remote (VPN-Verbindung oder Remote Desktop Sharing) durchführen bzw. eine aktualisierte Programmversion zur Verfügung stellen. Eine Mangelbeseitigung vor Ort ist im Rahmen der Pauschalvergütung gem. § 9 Abs. 1 nicht geschuldet; der Auftraggeber kann jedoch eine Mangelbeseitigung vor Ort gegen gesonderte Vergütung verlangen.

(4) Art und Weise der Mangelbeseitigung stehen im billigen Ermessen des Auftragnehmers. Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln neue Programmteile, insbesondere Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, neue Releases, neue Versionen etc. an, so hat der Auftraggeber diese zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen des Auftragnehmers zu installieren. Die Mangelbeseitigung in Form von neuen Programmteilen, Patches, Bugfixes etc. kann der Auftraggeber ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie der ersetzte Programmteil oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein Einsatz für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Die Beseitigung eines Mangels kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen.
(5) Kann der Auftragnehmer einen Mangel nicht innerhalb eines vereinbarten Zeitraums beseitigen, stellt er dem Auftraggeber auf eigene Kosten, d.h. auf Kosten des Auftragnehmers, vorübergehend eine Umgehungslösung zur Verfügung (soweit dies für den Auftragnehmer wirtschaftlich zumutbar ist). Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt durch die Lieferung einer vorübergehenden Umgehungslösung unberührt.
(6) Sofern ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel der Software nicht besteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert abzurechnen, wenn der Auftraggeber das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
(7) Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers ist, dass die zu pflegende Software gemäß den vertraglich vereinbarten Voraussetzungen vom Auftraggeber betrieben wird.

§ 4 Anpassung an geänderte zwingende rechtliche Rahmenbedingungen/geänderte Anforderungen in der Sphäre des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist zu einer Anpassung des Programms an sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen (d.h. zwingende Gesetze, Rechtsverordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen) oder aufgrund sich ändernder Anforderungen in der Sphäre des Auftraggebers im Rahmen der geschuldeten pauschalen Vergütung nicht verpflichtet. Entsprechende Leistungen werden vom Auftragnehmer gegen gesonderte Vereinbarung und Vergütung erbracht.

§ 5 Unterstützungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Software regelmäßig mitteilen.
(2) Der Auftragnehmer erbringt fernmündliche Kurzberatung bei auftretenden Mängeln, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Abläufen der Software. Betreuungsaufgaben werden während der allgemeinen Servicezeit des Auftragnehmers (Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 16 Uhr aber nicht an bundesweiten Feiertagen und Feiertagen in Baden-Württemberg) durchgeführt.

§ 6 Weiterentwicklungen/Lieferung neuer Programmteile

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle vom Auftragnehmer freigegebenen Updates/Upgrades (insgesamt „Programmteile“) der Software zur Verfügung. Die Einordnung des jeweiligen Programmteils unter die Begriffe „Update“ oder „Upgrade“ steht im billigen Ermessen des Auftragnehmers. Ein neuer Release bzw. eine neue Hauptversion ist nicht Vertragsgegenstand.

(2) Die erfolgt jeweils in Form des Objektcodes nach billigem Ermessen des Auftragnehmers a) als Download in elektronischer Form über das Internet oder b) auf einem marktüblichen Datenträger. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in erstem Fall die für den Download erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.
(3) Dem Auftraggeber obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation neuer Programmteile. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesen hierbei gegen gesonderte Vergütung unterstützen.

§ 7 Sonstige Leistungen

(1) Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht in den Leistungen dieses Vertrags enthalten sind, auf Wunsch des Auftraggebers gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt (insbesondere) für

– Leistungen des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber;
– Leistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers außerhalb der allgemeinen Servicezeit des vorgenommen werden;
– Leistungen an der Software, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden;
– Leistungen an der Software, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände erforderlich werden;
– Leistungen an der Software, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Auftraggeber überlassenen Updates/Upgrades/Version/Release notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände.

(2) Der Auftragnehmer wird die Leistungen i.S. dieses § 7 im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten gegenüber dem Auftraggeber erbringen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Leistungen auf eigene Kosten unterstützen. Bei den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers handelt es sich um echte Pflichten des Auftraggebers.
(2) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungsleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinweisen und dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen setzen; gegebenenfalls wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf etwaige nachteilige Folgen der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistung im Rahmen der Nachfristsetzung hinweisen. Solange Mitwirkungsleistungen nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist der Auftragnehmer für sich daraus ergebende Leistungsstörungen nicht verantwortlich. Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen entstehender Mehraufwand des Auftragnehmers kann vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden. Ggf. weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 9 Vergütung

(1) Die Vergütung für die aufgeführten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung.
(2) Leistungen i.S. des § 7 sowie Leistungen, für die der Auftragnehmer eine gesonderte Vergütung verlangen kann, sind nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung geltenden aktuellen Preisliste des Auftragnehmers gesondert zu vergüten, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

(3) Die Vergütung gem. Absatz 1 ist jeweils jährlich im Voraus zahlbar. Sie ist jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
(4) Die Vergütung für gesondert abzurechnende Leistungen, insbesondere Leistungen gem. § 7, wird jeweils monatlich nachträglich abgerechnet. Hinsichtlich der Fälligkeit und der Zahlungsfrist gilt vorstehender Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
(5) Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung gem. Absatz 1 mit einer schriftlichen Ankündigung bzw. einer Ankündigung in Textform von 3 Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres anzupassen.
(7) Reisekosten und Spesen sind in einem angemessenen Umfang separat zu vergüten, wenn der Auftraggeber das Erscheinen des Auftragnehmers vor Ort verlangt hat oder es sich um sonstige Leistungen i.S. von § 7 handelt. Reisezeit gilt zu 50% als Arbeitszeit.
(8) Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechts nur insoweit berechtigt, wie die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

§ 10 Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen nicht mit Sach- und/oder Rechtsmängeln behaftet sind. Ein Mangel liegt vor, soweit die Leistungen

a) nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzen,
b) sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen oder
c) sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignen und nicht die Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

(2) Verletzen die Leistungen des Auftragnehmers Rechte Dritter wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Auftraggeber das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so austauschen oder abändern, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer im Hinblick auf die Rechtsverletzung schuldhaft gehandelt hat, der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen angeblicher Verletzung von Rechten Dritter durch die Leistungen des Auftragnehmers durch Dritte unterrichtet, dem Auftragnehmer die alleinige Rechtsverteidigung überlässt und den Auftragnehmer in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten für die Rechtsverteidigung Dritter freistellen. Die Haftungsbegrenzung gem. § 11 finden (keine) Anwendung.
(3) Etwaig bestehende Minderungsrechte sowie das Recht auf Selbstvornahme sind ausgeschlossen. Ansprüche gem. §§ 812 ff. BGB sind hiervon unberührt.
(4) Verlangt der Auftraggeber nach Beendigung des Vertrags unter Berufung auf einen Sach- und/oder Rechtsmangel die Beseitigung eines Mangels an dem Programm, trägt er die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer vom Auftragnehmer erbrachten Pflegeleistung beruht. Die Darlegung und der Beweis gelten als erbracht, wenn er darlegt und nachweist, dass dieser Mangel vor Erbringung einer bestimmten, vom Auftraggeber genau zu bezeichnenden Pflegeleistung unter vergleichbaren Umständen nicht aufgetreten ist, sondern sich erst danach gezeigt hat, ohne dass andere Ursachen als die bezeichnete Pflegeleistung dafür ersichtlich sind. Insbesondere hat der Auftraggeber darzulegen und nachzuweisen, dass nach Beendigung des Vertrags keine Änderungen an dem Programm und dessen Arbeitsumgebung vorgenommen worden sind, auf denen der Mangel beruhen kann.
(5) Die Regelungen dieses § 10 sind abschließend hinsichtlich Sach- und Rechtsmängeln. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatzansprüchen im Rahmen der Haftungsbegrenzung nach § 11 bleiben unberührt.

(6) Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche aufgrund sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
(7) Die Sach- und Rechtsmängelhaftung für die erbrachten Pflegeleistungen erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte an dem zu pflegenden Programm Änderungen vornehmen, denen der Auftragnehmer vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Auftraggeber darlegt und nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Mangelidentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

§ 11 Haftung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet R3DT Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die R3DT eine Garantie übernommen hat;

b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf 10.000,– Euro pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 50.000,– Euro aus diesem Vertrag;

d) darüber hinaus, soweit R3DT gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
(3) R3DT bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.
(4) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Auftragnehmer nur, soweit er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.
(5) Sämtliche Ansprüche unter diesem § 11 verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen zwingender Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den in Erfüllung dieses Vertrags gelieferten Programmen (z.B. Versionen, Patches, Bugfixes) und Dokumentationen Nutzungsrechte nach Maßgabe des der Überlassung der Software zugrundeliegenden Software-Mietbedingungen ein. Die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von einer Kündigung des Vertrags unberührt.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten (sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart) und kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in Textform von jeder Partei gekündigt werden. Danach verlängert

er sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode von einer der Vertragsparteien schriftlich oder in Textform gekündigt wird.
(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer solchen Kündigung hat die kündigende Vertragspartei innerhalb eines Zeitraums von einem Monat, nachdem ihr der wichtige Grund bekannt wurde, zunächst erfolglos schriftlich oder in Textform eine Abhilfefrist zu setzen oder die andere Vertragspartei schriftlich oder in Textform abzumahnen. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber wiederholt fällige Vergütungen nicht leistet. Darüber hinaus liegt für beide Vertragsparteien ein wichtiger Grund vor, wenn die andere Vertragspartei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Weitere wichtige Gründe bleiben unberührt.

§ 14 Schlussvorschriften

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(2) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schrift- oder Textform, ebenso die Aufhebung des Schriftform- und Textformerfordernisses, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht.
(3) Bei Unternehmern ist die Abtretung von Forderungen nur mit vorheriger schriftlicher (oder Textform) Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
(4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
(5) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
(6) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von R3DT.
(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
(8) Stehen diese Vertragsbedingungen im Widerspruch zu den Mietbedingungen, so gelten die Leistungsbedingungen vorrangig.

Allgemeine Lieferbedingungen [4/4]

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Kaufverträge zwischen den Parteien. („Hardware AGB“)

§ 2 Preise, Zahlung, Versand, Gefahrübergang

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab dem Sitz von R3DT zuzüglich Verpackung und Versand, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von R3DT.
(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe

infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem R3DT versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.

§ 3 Eigentumsvorbehalt bei Verträgen mit Unternehmern

(1) R3DT behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 10 % übersteigt, ist R3DT zur Freigabe der Vorbehaltsware verpflichtet.
(2) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von R3DT hinweisen und R3DT hierüber informieren, um R3DT die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, R3DT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber R3DT.

§ 4 Sachmängelgewährleistung bei Verträgen mit Unternehmern

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn R3DT nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen zehn Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen zehn Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von R3DT ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an R3DT zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet R3DT die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist R3DT nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von R3DT, kann der Kunde unter den in § 5 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
(5) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von R3DT den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
(6) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Es gelten die besonderen Bestimmungen des § 5.

§ 5 Haftung

R3DT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet R3DT nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. R3DT haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 10.000,– Euro beschränkt.

§ 6 Rechnung, Rücklastschrift

(1) Rechnungen können von R3DT als PDF per E-Mail verschickt werden. Wünscht der Kunde eine Rechnung in Papierform, so sind hierfür zusätzliche 5,00 Euro je Rechnung zu bezahlen.
(2) Entstehen R3DT durch eine Rücklastschrift, die auf Verschulden des Kunden beruht, zusätzliche Kosten so hat der Kunde diese Kosten zu übernehmen, es sei denn R3DT weist einen höheren Schaden oder der Kunde einen geringeren Schaden nach.
(3) Der Kunde teilt geänderte Adressdaten (auch eine geänderte E-Mailadresse) R3DT unverzüglich mit.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(2) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, soweit dieser Vertrag nicht die Textform vorsieht.
(3) Bei Unternehmern ist die Abtretung von Forderungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
(4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
(5) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
(6) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sitz von R3DT sofern der Kunde Unternehmer ist.
(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Stand: Januar 2019